



**REGLEMENT ÜBER DIE
AUSRICHTUNG VON
MIETZINSBEITRÄGEN**

DER

**EINWOHNERGEMEINDE
WINTERSINGEN**

Gültig ab 01.01.2024

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

§ 3 Einkommensgrenze

§ 4 Vermögensgrenze

C. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

D. Vollzugsbestimmungen

§ 6 Zuständigkeit

§ 7 Verfahren

§ 8 Auszahlung

§ 9 Rechtsmittel

E. Schlussbestimmung

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 11 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeindeversammlung Wintersingen beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75% der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.

² Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.

§ 3 Einkommensgrenze

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

§ 4 Vermögensgrenze

Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁴.

C. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz (GemG) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

D. Vollzugsbestimmungen

§ 6 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragsstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 7 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch 9 Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

§ 8 Auszahlung

Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt an die Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

E. Schlussbestimmung

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16.06.1998 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 18.06.2024.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE WINTERSINGEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindevorsteherin:

MS



Danièle Quenzer

Michael Schaffner

Danièle Quenzer

Mit Beschluss vom 09.12.2024 durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft genehmigt und per 01.01.2024 in Kraft gesetzt.